

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 241/69

URTEIL

Verkündet am
25. November 1971
Horn,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hannover,
Hannover, W[REDACTED]straße ●,

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Tiefpflugunternehmer Hermann S [REDACTED] ,
H [REDACTED] , B [REDACTED] B [REDACTED] ●,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1971 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Erbel, Dr. Vogt, Dr. Girisch und Meise

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf) vom 9. Juni 1969 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Grundurteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts in Münster/Westf. vom 3. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten beider Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 31. Mai 1966 erteilte die "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung S [REDACTED], Kreis L [REDACTED]", dem Beklagten den Auftrag, für 13.597 DM im Rahmen der Kultivierung des S [REDACTED] Moores auf einer Fläche von 18 ha folgende Arbeiten auszuführen: "roden, tiefpflügen, hobeln, planieren und tellern". In dem Auftragsschreiben heißt es:

- 3 -

"Der Auftragnehmer ist persönlich dafür haftbar, daß er sich in ausreichendem Maße über evtl. Vorhandensein von unterirdischen Leitungen auf den einzelnen Parzellen informiert. Ggfls. hat er dieses nachzuweisen. Für den Fall, daß unterirdische Leitungen - gleichgültig, welcher Art - ihm benannt werden, ist er dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, daß der Eigentümer dieser Leitungen rechtzeitig gebeten wird, die Trasse der Leitung örtlich abzustecken und über die Tiefenlage der Leitung Auskunft zu geben. Auf keinen Fall dürfen Kultivierungsarbeiten auf den einzelnen Parzellen eher begonnen werden, ehe nicht die Leitungen durch den Eigentümer der Leitungen abgesteckt worden sind. Daß die Landbauaußenstelle M[REDACTED] als bauaufsichtsführende Dienststelle darum bemüht ist, sich schon vorher über evtl. Vorhandensein zu informieren, entbindet den Unternehmer nicht von der o.g. Verpflichtung."

Bei Ausführung der Arbeiten beschädigte der (früher mitverklagte) Baggerführer D[REDACTED] des Beklagten eine im Eigentum der Klägerin stehende Ölleitung. Für Beseitigung der Schäden entstanden der Klägerin nach ihrer Behauptung Aufwendungen von 110.000 DM.

In dieser Höhe nebst Zinsen hat die Klägerin mit der Klage von dem Beklagten und D[REDACTED] gesamtschuldnerisch Schadensersatz gefordert, und zwar sowohl aus eigenem als auch aus abgetretenem Recht der Teilnehmergeinschaft.

Das Landgericht hat den Klageanspruch gegen beide Beklagte dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen D[REDACTED] ist dieses Urteil rechtskräftig.

Auf die Berufung des Beklagten S[REDACTED] hat das Oberlandesgericht die Klage gegen ihn abgewiesen. Hier-



gegen richtet sich die Revision der Klägerin mit dem Ziele vollständiger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt u.a. aus:

Der Vertrag des Beklagten mit der Teilnehmergeinschaft sei kein Vertrag zu Gunsten der Klägerin (§ 328 BGB), da dieser kein Erfüllungsanspruch gegen den Beklagten habe zustehen sollen. Der Vertrag sei auch kein Vertrag "mit Schutzwirkung für die Klägerin", da nicht ersichtlich sei, daß zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Klägerin Vertragsbeziehungen bestanden hätten, nach denen die Teilnehmergeinschaft der Klägerin wegen deren Ölleitung zu Schutz und Fürsorge verpflichtet gewesen sei.

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch aus abgetretenem Recht der Teilnehmergeinschaft. Dieser selbst sei kein Schaden entstanden, da sie der Klägerin nicht ersatzpflichtig sei. Die Teilnehmergeinschaft sei auch nicht befugt, im Wege der Drittschadensliquidation den Schaden der Klägerin gegen den Beklagten geltend zu machen, weil nicht ersichtlich sei, daß der Teilnehmergeinschaft, auf Grund von "Beziehungen außerdeltischer Art" zur Klägerin, dieser gegenüber eine Obhutspflicht für die Ölleitung obgelegen hätte.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision zutreffend rügt.

1. Die Parteien streiten darüber, ob die oben im Tatbestand wiedergegebene Vertragsbestimmung eine "typische Klausel" mit Geltung in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk ist und deswegen vom Revisionsgericht frei ausgelegt werden kann oder nicht.

Die Frage kann auf sich beruhen; denn selbst dann, wenn die Auslegung der Klausel vom Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbar sein sollte, kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben, da die darin getroffene Auslegung nicht möglich ist.

2. Die genannte Vertragsbestimmung kann nur dahin ausgelegt werden, daß nach dem erklärten Willen der Vertragsparteien der Klägerin bei Beschädigung ihrer Ölleitung durch die Arbeiten des Beklagten eigene vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zustehen sollen, wobei der Beklagte für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB einzustehen hat. Eine Vertragsbestimmung dieses Inhalts zu treffen, stand den Parteien frei (Grundsatz der Vertragsfreiheit), ohne daß es weiterer Voraussetzungen bedurfte.

Die von der Rechtsprechung entwickelten einschränkenden Voraussetzungen für die Annahme eines Vertrages "mit Schutzwirkung für Dritte", auf welche das Berufungsgericht verweist, können nur dort Geltung beanspruchen, wo die Parteien den Punkt vertraglich nicht geregelt haben und der lückenhafte Vertrag im Wege ergänzender Vertragsauslegung (§ 157 BGB) ausgefüllt werden muß. Darum handelt es sich hier nicht; denn hier führt bereits die unmittelbare Vertragsauslegung

(§ 133 BGB) zwingend dazu, daß der Klägerin ein eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zusteht.

a) Die im Tatbestand wiedergegebene Vertragsklausel zeigt eindeutig, daß die Vertragsparteien damit den Schutz der im Grundstück verlaufenden Leitungen, also auch der Ölleitung der Klägerin, bezweckten. Der Beklagte wird darin "persönlich dafür haftbar" gemacht, daß er sich über das Vorhandensein unterirdischer Leitungen informiert; er ist dafür "verantwortlich", daß "der Eigentümer dieser Leitungen" ihn über deren Trasse und Tiefenlage ins Bild setzt. Vorher darf er mit den ihm übertragenen Arbeiten nicht beginnen.

Diese Vertragsbestimmungen können nur den Zweck haben, sicherzustellen, daß Beschädigungen unterirdischer Leitungen vermieden werden.

b) Verletzt der Beklagte die genannten Vertragspflichten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Das Berufungsgericht legt nun den Vertrag dahin aus, daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten nur gegenüber der Teilnehmergeinschaft (als seinem Vertragspartner) bestände, nicht aber gegenüber dem Eigentümer der Leitung, also der Klägerin.

Diese Auslegung kann nicht richtig sein; denn sie würde die Vertragsklausel praktisch bedeutungslos machen. Das ergibt sich gerade dann, wenn, wie das Be-

rufungsgericht annimmt, vertragliche Beziehungen zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Klägerin, aus denen diese der Klägerin auf Schadensersatz wegen der Beschädigung der Leitung haften würde, nicht bestehen. Dann könnte ein eigener Schaden der Teilnehmergeinschaft durch die Beschädigung der Leitung nur dann vorliegen, wenn die Teilnehmergeinschaft der Klägerin aus unerlaubter Handlung schadensersatzpflichtig wäre. Auch das verneint das Berufungsgericht jedoch ohne Rechtsverstoß, weil die Teilnehmergeinschaft, gerade weil sie die genannte Klausel in ihren Vertrag mit dem Beklagten aufgenommen hat, darauf vertrauen durfte, daß der Beklagte die Leitung nicht beschädigen werde.

Ein wirksamer Schutz der Klägerin war also nur dann gewährleistet, wenn sie durch den Vertrag eigene vertragliche Rechte gegen den Beklagten (im Falle einer Beschädigung ihrer Ölleitung durch die Arbeiten des Beklagten) erhielt. Da der erklärte Wille der Vertragschließenden dahin ging, die Eigentümer von Leitungen gegen deren Beschädigung wirksam zu schützen, muß der Vertrag so ausgelegt werden, daß diesen in solchem Fall eigene Rechte gegen den Beklagten erwachsen.

c) Die Teilnehmergeinschaft hatte auch, für den Beklagten erkennbar, begründeten Anlaß, in ihrem Vertrag mit dem Beklagten für die Unversehrtheit der Leitung der Klägerin besorgt zu sein.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der die Eigentümer und Erbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehören-

den Grundstücke zusammengeschlossen sind (§ 16 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl I 591)).

Daß zwischen dem Grundstückseigentümer und der Klägerin wegen deren Ölleitung ein Gestattungsvertrag besteht, der dem Grundstückseigentümer eine gewisse Obhutspflicht an der Ölleitung auferlegt, ist, worauf die Revision zutreffend hinweist, nach der Sachlage ohne weiteres als selbstverständlich anzunehmen, ohne daß es eines entsprechenden Sachvortrages in den Vorinstanzen bedurfte. Daß die Teilnehmergeinschaft diese Obhutspflicht des Eigentümers gegenüber der Klägerin vertraglich übernommen hätte, ist allerdings nicht ersichtlich. Auch ohne das mußte es aber für den Beklagten klar sein, daß die Teilnehmergeinschaft mit der genannten Vertragsbestimmung die dem Grundstückseigentümer gegenüber der Klägerin obliegende Obhutspflicht an der Ölleitung wahrnehmen wollte, gleichviel, ob die Teilnehmergeinschaft dem Eigentümer dazu verpflichtet war oder nicht. Der Beklagte konnte nach den Umständen des Falles nicht im Zweifel sein, daß das der Sinn und Zweck der Vertragsbestimmung war. Dann konnte und durfte er die Bestimmung aber auch nur dahin verstehen, daß der Klägerin bei Verletzung der Ölleitung im Zuge der Arbeiten des Beklagten unmittelbare vertragliche Ansprüche gegen den Beklagten eingeräumt werden sollten, weil, wie bereits ausgeführt, nur so ein wirksamer Schutz der Klägerin zu erreichen war.

3. Da nach alledem die Klägerin aus eigenem Recht einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten hat, braucht auf die Bedenken, die auch gegen die Ausführun-

gen des Berufungsgerichts zur Frage der "Drittschadensliquidation" bestehen, nicht weiter eingegangen zu werden.

4. Das Berufungsurteil ist aufzuheben und das landgerichtliche Grundurteil gegen den Beklagten wiederherzustellen. Der Beklagte hat die Kosten der beiden für ihn erfolglosen Rechtsmittelzüge zu tragen (§ 97 ZPO).

Glanzmann

Erbel

Vogt

Girisch

Meise